



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 51 / 2021 veröffentlicht am 23.12.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 13
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 14
Ortsgemeinde Kettig	Seite 15
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 16
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 17
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 18
Stadt Weißenthurm	Seite 19

Verbandsgemeinde Weißenthurm



Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 15.12.2021, fand eine 12. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm (Videokonferenz) statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahl für den Werkausschuss

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Werkausschuss durchgeführt.

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Kreissenorenbeirat

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Frau Maria Vogt-Stadtfeld als Vorschlag für die Wahl durch den Kreistag zum stellvertretenden Mitglied des Kreissenorenbeirates benannt.

Zweckgebundene Sonderförderung der Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat sich für die zweckgebundene Sonderförderung für die Mehrbelastung bei der Umsetzung von Veranstaltungen der Vereine und Organisationen ausgesprochen und einstimmig beschlossen, zur Deckung der Kosten Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro in das Jahr 2022 zu übertragen. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat einstimmig die Richtlinien zur Sonderförderung der Vereine und Organisationen für Veranstaltungen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm beschlossen.

Neubestellung einer Schiedsperson

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Anschaffung einer neuen mobilen Geschwindigkeitsmessaanlage

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung einer mobilen Geschwindigkeitsmessaanlage zum Angebotspreis von insgesamt 56.624,96 Euro, einschließlich eines Hard- und Softwarepflegevertrages für ein Jahr, zu vergeben. Weiterhin hat der Verbandsgemeinderat einstimmig beschlossen, die erforderliche Auszahlungsermächtigung in Höhe von 60.000,00 Euro im Finanzhaushalt 2022 zu veranschlagen.

Kostenersatz bei Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach der erfolgten Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -LBKG-

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm entsprechend der vorliegenden Berechnungen zu aktualisieren und anzupassen:

Abschluss eines Rahmenvertrages zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung (PBI) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von Feuerwehr-Schutzbekleidung (PBI) für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Angebotspreis im Falle der durchschnittlichen Abnahmemenge von insgesamt 190.038,40 Euro zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge und im Falle der maximalen Abnahmemenge von 237.548,00 Euro zzgl. ggf. anfallender Größenzuschläge für eine vierjährige Vertragslaufzeit (ab dem 01.01.2022) zu vergeben. Die Haushaltsmittel sind in den Folgejahren zur Verfügung zu stellen.

Lieferung von Notstromaggregaten für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Lieferung von Stromaggregaten zur Notstromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser zum Angebotspreis von insgesamt 119.618,91 Euro zu erteilen.

Förderprogramm zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" für Kinder und Jugendliche

Der Verbandsgemeinderat hat den Projektentwurf zum Einsatz der Projektmittel „Aufholen nach Corona“ begrüßt und die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, das Projekt im dargestellten Rahmen nach Eingang des Förderbescheides umzusetzen.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Koblenz

Der Verbandsgemeinderat hat mit 19 Zustimmungen, 16 Gegenstimmen und einer Stimmenhaltung beschlossen, eine Stellungnahme zu den geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Rübenach abzugeben. Darüber hinaus hat der Verbandsgemeinderat mit einer Gegenstimme beschlossen, eine Stellungnahme zu „Grünflächen und Wald“ in der Gemarkung Rübenach (an der Grenze zur Gemarkung Mülheim) abzugeben.

Durchführung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des geplanten Bebauungsplanes "Urmitz-Bahnhof Mitte" in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes an den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Urmitz-Bahnhof Mitte“ anzupassen und entsprechend dem Übersichtsplan zu erweitern.

Durchführung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Nördlich der Eisenbahnlinie II" in der Ortsgemeinde Urmitz

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Flächennutzungsplan in einem 46. Änderungsverfahren zu überarbeiten (Änderungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch). Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist insbesondere die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ anstelle von derzeit ausgewiesenen „Landschaftspflegerischen Vorrangflächen“ bzw. Flächen für „Stehende Gewässer (Seen, Teiche, Tümpel)“. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderlichen Abstimmungen mit der Landes- und Regionalplanung vorzunehmen sowie einen Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zu stellen. Nach Vorliegen der Flächennutzungsplanänderungsunterlagen durch das von der Antragstellerin beauftragte Planungsbüro und dem Abschluss der Klärungen mit der Landes- und Regionalplanung, sind die weiteren Schritte im Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, den zuständigen Gremien einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme sämtlicher Planungs- und Gutachtenkosten mit der Antragstellerin vorzulegen.

Vergabe der Planungsleistungen zur Gestaltung der Freianlagen und Tiefbau in der Kita St. Martin in Bassenheim

Der Verbandsgemeinderat hat die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, den Auftrag zur Planung der Freiflächengestaltung zum Angebotspreis von 57.301,70 € zu erteilen.

Vergabe der Planungsleistungen zur Gestaltung der Freianlagen und Tiefbau der Kita Château-Renault in Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, den Auftrag zur Planung der Freiflächengestaltung zum Angebotspreis von 87.688,82 € zu erteilen.

Erläuterung der entstandenen Mehrkosten im Gewerk Rohbauarbeiten für die Feuerwehreinheit Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat den vorgetragenen Sachstand zur Kenntnis genommen und den dargestellten Nachtragsbeauftragungen zu dem Gewerk Rohbauarbeiten mit Gesamtkosten in Höhe von dann 274.906,28 € einstimmig zugestimmt.

Nachtragsbeauftragung im Gewerk Schwachstrom für die Feuerwehreinheit Mülheim-Kärlich

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Nachträge für die Erweiterung und den Umbau der Schwachstromtechnik im bestehenden Funktisch mit der Gesamtnachtragssumme von 52.850,95 € zu vergeben.

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022

Der Verbandsgemeinderat hat dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 einstimmig zugestimmt und beschlossen, die jeweiligen Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde Weißenthurm teilnimmt namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell)
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen für alle Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme an der Bündelausschreibung zum kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Verbandsgemeinde Weißenthurm teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Weißenthurm vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verbandsgemeinde Weißenthurm macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, Gebrauch und zwar für alle Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Abwasser- zum 31. Dezember 2020

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - zum 31. Dezember 2020 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt und die Jahresbilanz 2020 auf die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von je € 36.801.125,59 festgestellt.
2. Der Jahresverlust wird auf € 500.923,35 festgestellt.
3. Der Jahresverlust von € 500.923,35 ist mit dem Gewinnvortrag von € 3.368.885,88 zu verrechnen, so dass sich für 2021 ein Gewinnvortrag von € 2.867.962,53 ergibt.
4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.

Zur Behandlung der Ziffer 5 wurde einstimmig das Ratsmitglied Helmut Rohm zum Vorsitzenden gewählt.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm -Wasser- zum 31. Dezember 2020

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - zum 31. Dezember 2020 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt und die Jahresbilanz 2020 auf die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von je € 12.654.099,54 festgestellt.
2. Der Jahresgewinn wird auf € 38.309,51 festgestellt.
3. Der Jahresgewinn von € 38.309,51 ist mit dem Gewinnvortrag von € 113.549,26 zu verrechnen, so dass sich für 2021 ein Gewinnvortrag von € 151.858,77 ergibt.
4. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
5. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird Entlastung erteilt.

Zur Behandlung der Ziffer 5 wurde einstimmig das Ratsmitglied Helmut Rohm zum Vorsitzenden gewählt.

Wirtschaftsplan 2022 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2021-2025

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der **Erfolgsplan** des Abwasserwerks für 2022 wird
 - a) bei den Erträgen auf € 5.692.500,
 - b) bei den Aufwendungen auf € 5.847.340,
 - c) damit auf einen Jahresverlust von € 154.840

festgestellt.

2. Der **Vermögensplan** des Abwasserwerks für 2022 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 11.405.000 festgestellt.

3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Abwasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2022 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - für die Jahre 2021-2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5. **Kostenrechnung**

Grundlage für die Festsetzung der laufenden Entgelte der Abwasserbeseitigung für 2022 sind die für 2020 erstellte Nachkalkulation sowie die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltsaufkommens für 2022.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2022 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

6.1 Die Abgabensätze für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Abwasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 4, § 12 und § 29 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

- 6.1.1 Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten „Schmutzwasser“ stellt sich wie folgt dar:

- a) wiederkehrender Beitrag „Schmutzwasser“ 25,0 %,
- b) Kanalbenutzungsgebühren „Schmutzwasser“ 75,0 %.

6.1.2 Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der als wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser erhoben werden soll, wird auf 100 % festgesetzt.

6.1.3 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** wird auf **1,20 €/cbm** Schmutzwasser festgesetzt.

6.1.4 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Schmutzwasser wird auf **0,08 €/qm** möglicher Geschossfläche festgesetzt.

6.1.5 Der **wiederkehrende Beitrag** für das Niederschlagswasser wird auf **0,25 €/qm** möglicher Abflussfläche festgesetzt.

- 6.1.6 Der **Gebührensatz für die Fäkalschlammabeseitigung** wird auf **18,00 €/cbm** festgesetzt (in dieser Gebühr sind die Betriebskosten der Kläranlage sowie die Abfuhrkosten enthalten).
- 6.1.7 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **3,77 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **6,39 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
- 6.1.8 Die Beitragssätze für den **einmaligen Schmutzwasser- und den einmaligen Niederschlagswasserbeseitigungsbeitrag** werden, soweit es sich um Beiträge für den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Abwasserbeseitigungseinrichtung handelt, wie folgt festgesetzt:
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung auf **7,59 €/qm** Geschossfläche und
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf **14,25 €/qm** gewichteter Grundstücksfläche.
- 6.1.9 Die Höhe der **Abwasserabgabe** für Kleineinleiter beträgt **17,90 €** je Einwohner.
- 6.2 Der **Pauschalbetrag** für die Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung, soweit sie außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt wird, wird gemäß § 27 Abs. 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für 2019 auf **1.300,00 €** festgesetzt.
- Dieser ermäßigt sich auf **765,00 €**, wenn auf dem Grundstück bereits ein ordnungsgemäßer Kontrollschacht, an den die Anschlussleitung angeschlossen werden kann, vorhanden ist.
- 6.3 Festsetzung des **einmaligen Investitionskostenanteils** und des **laufenden Kostenanteils** der Straßenentwässerung gemäß dem Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und den Städten bzw. Ortsgemeinden zur Regelung der Mitbenutzung von Gemeindestraßen,- wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Sinne des § 45 LStrG:
- 6.3.1 Gemäß § 16 Abs. 2 des v.g. Vertrages wird der **einmalige Investitionskostenanteil** wie folgt festgesetzt:
- a) Im Bereich der erstmaligen Herstellung (gemäß § 4 Abs. 2 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005) auf **17,36 €/qm** Straßenfläche.
 - b) Im Bereich der räumlichen Erweiterung (gemäß § 4 Abs. 3 der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005) auf **23,10 €/qm** Straßenfläche.
- 6.3.2 Nach § 16 Abs. 3 des v.g. Vertrages wird der **laufende Kostenanteil** der Straßenfläche gemäß der jährlichen Nachkalkulation des Vorjahres festgesetzt.

6.4 Erteilung von **Kreditermächtigungen**:

6.4.1 Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 4.000.000 €.

6.4.2 Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 500.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

6.5 Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung:

6.5.1 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird im Vermögensplan auf **2.300.000 €** festgesetzt.

Wirtschaftsplan 2022 der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - einschl. des Investitionsprogramms für die Jahre 2021-2025

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der **Erfolgsplan** des Wasserwerks für 2022 wird

a) bei den Erträgen auf	€	3.332.200
b) bei den Aufwendungen auf	€	3.566.500
c) damit auf einen Jahresverlust von	€	234.300

festgestellt.

2. Der **Vermögensplan** des Wasserwerks für 2022 wird in Ausgaben und Einnahmen auf je € 2.699.000 festgestellt.

3. Die **Stellenübersicht** für das bei den Verbandsgemeindewerken Weißenthurm - Wasser - eingesetzte Personal der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2022 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

4. Das **Investitionsprogramm** der Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - für die Jahre 2021-2025 wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5. **Kostenrechnung**

5.1 Die Berechnung des Entgeltsbedarfs und des -aufkommens wird in der vorgelegten Fassung anerkannt.

5.2 Die Entgeltssätze (Verbrauchs-, Grundgebühren und wiederkehrenden Beiträge) werden entsprechend dem Ergebnis der Entgeltskalkulation festgesetzt. Auf eine Verzinsung des Eigenkapitals wird verzichtet.

6. In die **Haushaltssatzung** der Verbandsgemeinde Weißenthurm für 2022 sind folgende die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - betreffenden Bestimmungen aufzunehmen:

6.1 Die laufenden Entgelte für die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm - Wasser - und der Kostenanteil, der als wiederkehrender Beitrag erhoben werden soll, werden gemäß § 1 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung- der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 06.10.2005 in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt festgesetzt:

Die prozentuale Verteilung der entgeltfähigen Kosten auf Gebühren und Beiträge stellt sich wie folgt dar:

a) Wasserverbrauchsgebühren	62,84 %,
b) Wassergrundgebühren	16,07 %,
c) wiederkehrender Beitrag	21,09 %.

6.1.1 **Gebührensätze**

6.1.1.1 Der **Verbrauchsgebührensatz** wird auf **0,79 €/cbm** Wasserverbrauch festgesetzt.

6.1.1.2 Die **Grundgebührensätze** für die Wasserzähler und Wasserzählerstandrohre werden wie folgt festgesetzt:

<u>Wasserzähler mit einem Durchlauf</u>	<u>Gebührensatz</u>
a) Q3 4	36,00 € pro Zähler/Jahr,
b) Q3 10	60,00 € pro Zähler/Jahr,
c) Q3 16 + Q3 25	120,00 € pro Zähler/Jahr,
d) ab NW 50 mm (Verbundzähler)	384,00 € pro Zähler/Jahr.

<u>Wasserzählerstandrohre</u>	30,00 € pro Monat.
--------------------------------------	--------------------

6.1.2 Der **wiederkehrende Beitrag** wird auf **0,06 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

6.2 Höhe des **einmaligen Beitrages für die Wasserversorgung**:

6.2.1 Der Beitragssatz **für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung** wird, soweit es sich um den Beitrag **für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung** handelt, wie folgt festgesetzt:

a) für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete auf	<u>3,85 €/qm</u> Geschossfläche,
b) für Gewerbegebiete und Industriegebiete auf	<u>0,51 €/qm</u> Geschossfläche.

6.2.2 Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird, soweit es sich um den Beitrag **für den Ausbau (räumliche Erweiterung)** der Wasserversorgungseinrichtung handelt, auf **6,95 €/qm** Geschossfläche festgesetzt.

6.3 **Erteilung von Kreditermächtigungen**

Aufnahme eines Kassenkredites bis zu 600.000 € mit einer Laufzeit von höchstens 9 Monaten zur fristgerechten Leistung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen.

6.4 **Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird im Vermögensplan auf 300.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig

1. die Eingabe vom 30.11.2021 zur Kenntnis genommen.

2. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2022 in der vorgelegten Form beschlossen.

Annahme/Vermittlung von Spenden

Der Verbandsgemeinderat hat der Annahme einer Spende einstimmig zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat einstimmig über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung:

**Satzung
vom 15.12.2022
zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und
die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen
der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm
vom 01.01.2006**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), des § 8 Abs. 3, der § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - in den jeweils gültigen Fassungen- die folgenden Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr wird wie folgt geändert:

Anlage

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
vom 01. Januar 2006**

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1. Pauschalierte Kosten
2. Für Sicherheitswachen

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Nutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Kommandowagen	KdoW	30,86 €
Mittleres Löschfahrzeug / Löschgruppenfahrzeug	MLF, LF 8/6	119,12 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug / Löschgruppenfahrzeug	HLF 10/10, LF 16/12,	219,46 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	443,40 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	180,43 €
Tanklöschfahrzeug	TLF 20/40	239,32 €
Rüstwagen	RW	212,87 €
Rüstwagen	RW-2	365,63 €
Gerätewagen Atemschutz	GW-AS	94,97 €
Gerätewagen / Gefahrgut	GW-G 2	246,55 €
Drehleiterfahrzeug	DLK	543,49 €
Einsatzleitwagen	ELW 1	42,23 €
Mannschaftstransportfahrzeug	MTW/ MTF-L	30,62 €
Rettungsboot	RTB III/ RTB I / RTB II	36,82 €
Mehrzweckboot	MZB	82,64 €
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	TSF-W	78,65 €
Mehrzweckfahrzeug	MZF	44,19 €
Wechselader einschl. Abrollbehälter	WL einschl. AB	352,93 €
Quad	Quad	4,57 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

gez.

Weißenthurm, den 16.12.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

(Thomas Przybylla)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 26.11.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

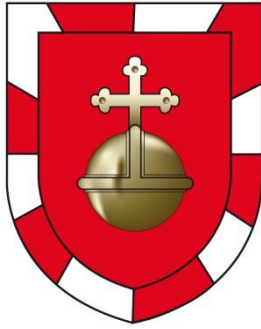
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Hannelore Zimmermann, Freiherr-vom-Stein-Straße 15, 56220 Urmitz, feiert am 29.12.2021 ihren 90. Geburtstag.

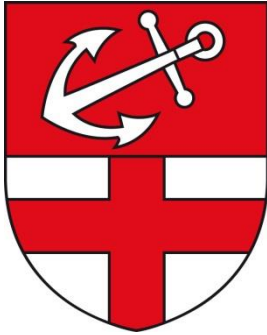
Eheleute Karin und Hans Zinken, 56220 St. Sebastian, feierten am 17.12.2021 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

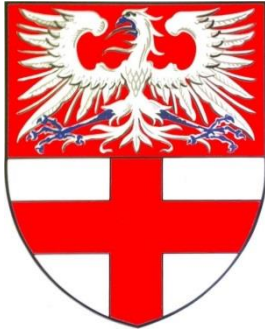
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E-Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Montag, 29.11.2021, fand eine Sitzung des Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Information über die Schulentwicklung in der Grundschule

Die Mitglieder des Schulträgersausschusses haben die Information zur Kenntnis genommen.

Information über die Betreuende Grundschule

Die Mitglieder des Schulträgersausschusses haben die Information zur Kenntnis genommen.

Raumkonzeption im Grundschulbereich für ein Ganztagsangebot sowie Raumbedarf in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Schulträgersausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, eine Verknüpfung der unterschiedlichen Angebotsstrukturen in den örtlichen Bildungs- und Angebotsbereichen für Kinder und Jugendliche. Die Verwaltung wurde diesbezüglich gebeten, unter Einbindung der Kita- und Schulgremien einen Entscheidungsvorschlag zur zukünftigen Ausgestaltung von Ganztagsbetreuungsangeboten in der Ortsgemeinde zu erarbeiten. Der Neubau von Kinder- und Jugendräumen an der Anne Frank Sporthalle sollte in Hinblick auf diese Grundsatzentscheidung zunächst zurückgestellt werden.

Bedarfsanmeldung der Grundschule Kettig für den Haushalt 2022

Der Schulträgersausschuss hat dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die angeforderten Mittel für den Haushalt 2022 einzuplanen.

Vorstellung der neuen digitalen Tafeln sowie der iPads

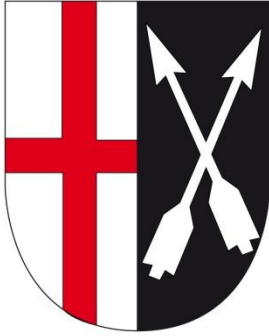
Die Mitglieder des Schulträgersausschusses haben die Information zur Kenntnis genommen.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

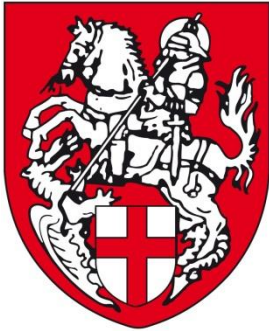
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 – 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 – 19 Uhr oder nach Vereinbarung

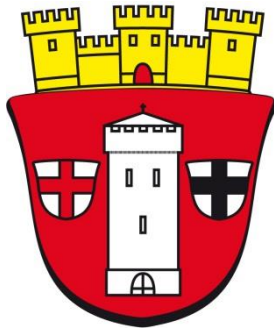
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung

der Stadt Weißenthurm

Aufstellung des Bebauungsplanes "Zwischen Miesenheimer Weg und B 9" Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Planaufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat von Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Zwischen Miesenheimer Weg und B 9“ aufzustellen und hierfür das erforderliche Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Planaufstellungsbeschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere geordnete städtebauliche Entwicklung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf Flächen zwischen dem „Miesenheimer Weg“ und der „B 9“.

Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 9 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Weißenthurm, 23.12.2021

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

